

Berlin, 14. Juli 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 (DAC 8)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 (DAC 8) Stellung nehmen zu können, welcher uns am 27. Juni 2025 zugegangen ist.

A. Das Wichtigste in Kürze

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf vom 26. Juni 2025 sollen die Regelungen der Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in nationales Recht umgesetzt werden. Die sog. DAC 8-Richtlinie etabliert Sorgfalts- und Meldepflichten für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen. Die gemeldeten Informationen werden nach der Meldung durch die verpflichteten Anbieter zwischenstaatlich automatisch ausgetauscht. Ziel ist es, durch mehr Transparenz Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu verhindern sowie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen.

Angesichts der kurzen Stellungnahmefrist können wir keine abschließende und erschöpfende Bewertung der vorgeschlagenen Regelungen abgeben, die die Auswirkungen auf die betriebliche Praxis der betroffenen IHK-angehörigen Unternehmen vollständig abbildet. Sollten uns im Nachgang unserer Stellungnahme weitere relevante Hinweise erreichen, werden wir diese nachreichen.

Mit den nunmehr neu geschaffenen Melde- und Sorgfaltpflichten werden den betroffenen Intermediären weitergehende Pflichten und Compliance-Anforderungen auferlegt, die einen erhebliche Umstellungsaufwand und dauerhafte laufende Kosten verursachen werden. Während große und bereits länger bestehende Unternehmen diese Anforderungen unter Umständen noch bewältigen können, kann sich insbesondere bei kleineren Anbietern und Start-ups ein unverhältnismäßig hoher finanzieller und organisatorischer Aufwand ergeben, der zu faktischen Markteintrittsbarrieren führt oder zumindest den Markteintritt erschwert. Zudem können durch hohe regulatorische Anforderungen Wettbewerbsnachteile gegenüber Märkten mit weniger strengen Vorschriften entstehen, die ebenfalls nachteilige Folgen für Innovation und Wachstum am hiesigen Standort nach sich ziehen könnten.

Die neuen Regelungen können zwar dazu beitragen, das Vertrauen von Investoren und Unternehmen in den sich entwickelnden Markt im Zusammenhang mit Krypto-Assets / Dienstleistungen zu stärken. Die bestehenden EU-Vorgaben sollten allerdings mit Augenmaß umgesetzt werden und vor allem keine darüberhinausgehenden nationalen Verpflichtungen einführen, die Unternehmen am Standort Deutschland im Vergleich zu anderen Standorten stärker belasten.

Mit der Auferlegung von Informations- und Sorgfaltspflichten erfolgt eine staatliche Indienstnahme der betroffenen Intermediäre durch die Finanzverwaltung bei deren hoheitlichen Aufgabenerfüllung. Da hierdurch den verpflichteten Intermediären erhebliche Kosten entstehen, sollte sichergestellt sein, dass die zur Verfügung gestellten Daten auch tatsächlich von der Finanzverwaltung ausgewertet und im Besteuerungsverfahren genutzt werden.

Zudem sollte sichergestellt sein, dass die Finanzverwaltung rechtzeitig die hierzu erforderliche technische Infrastruktur bereitstellt. Die Schnittstellenbeschreibung sollte gemeinsam mit den Unternehmen praxistauglich ausgearbeitet und mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zur Verfügung gestellt werden.

B. weitergehende Ausführungen

Nachfolgend möchten wir einige Problemstellungen aufzeigen, die jedoch nicht abschließend sein können. Das gilt insbesondere für die Differenzierung nach Unternehmensgröße und für die Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Sanktionen.

Anpassung der Registrierungs- und Meldepflichten bei kleinen Anbietern

Das Gesetz erfasst gem. § 1 Abs. 2, § 2, § 17 RefE sowohl inländische als auch bestimmte ausländische Anbieter. Für diese ergeben sich umfassende Verpflichtungen bei der Registrierung und Meldung, die die Einrichtung neuer technischer Infrastrukturen und die Etablierung innerbetrieblicher Prozesse erfordern. Der Entwurf unterscheidet nicht zwischen Kleinanbietern und großen Plattformen, sodass alle Anbieter denselben Pflichten unterliegen.

Petition:

Mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsgebot sind Vereinfachungen bei der Registrierung und Meldung für kleinere Anbieter und Start-ups erforderlich. So sollten unterhalb eines Schwellenwertes i. H. v. EUR 100.000 an Transaktionsvolumen reduzierte Meldepflichten gelten. Zudem sollten Erleichterungen bei den Registrierungs- und Meldepflichten im Rahmen einer Übergangsfrist bis Ende 2030 eingeführt werden.

Schaffung einer Bagatellgrenze bei niedrigem Transaktionsvolumen

Die §§ 9 - 12 RefE sehen eine jährliche Meldung bis zum 31. Juli vor. Der Umfang der zu übermittelnden Daten ist erheblich und betrifft auch Massenzahlungsvorgänge.

Petitur:

Sinnvoll wäre die Einführung einer Bagatellgrenze i. H. v. EUR 10.000 hinsichtlich des jährlichen Transaktionsvolumens.

Verkürzung der Aufbewahrungspflichten von zehn auf acht Jahre

Gemäß § 14 RefE sind alle aufzeichnungsrelevanten Daten zehn Jahre aufzubewahren, was insbesondere kleinere Anbieter hinsichtlich der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Aspekte belastet.

Petitur:

Es sollte eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen auf acht Jahre erfolgen und damit ein Gleichlauf mit den allgemeinen steuerlichen Aufbewahrungsfristen hergestellt werden.

Klassifizierung der qualifizierten Drittstaaten

Die Meldeverpflichtung hängt gem. § 1 Abs. 13 und 14 sowie § 2 Abs. 5 und 6 RefE von der Einstufung des beteiligten Drittstaates ab. Die Klassifizierung der Drittstaaten ist bislang nicht verbindlich geregelt.

Petitur:

Solange noch keine offizielle Liste der qualifizierten Drittstaaten vorhanden ist, sollte zur Vermeidung von Unklarheiten eine Übergangsregelung für solche Staaten zur Anwendung kommen, die den internationalen Standard der OECD zur Förderung der Steuertransparenz im Bereich Kryptowährungen (Crypto-Asset Reporting Framework - CARF) erfüllen.

Staffelung der Bußgeldhöhe bei unverschuldeten Fehlern

Gem. § 18 RefE drohen Bußgelder bis zu EUR 50.000 auch bei unverschuldeten Fehlern im technischen oder organisatorischen Bereich.

Petitur:

Es sollte eine gestaffelte Bußgeldhöhe abhängig von der Unternehmensgröße vorgesehen werden. Es sollte in diesem Zusammenhang sichergestellt werden, dass Anbieter von einem Bußgeld verschont bleiben, wenn trotz Einhaltung der Sorgfaltspflichten unbeabsichtigte Fehler bei der richtigen und fristgerechten Übermittlung der Daten unterlaufen sind.

Einführung eines gestuften Verfahrens bei Registrierungsfehlern

Gem. § 17 RefE kann das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auch ohne vorherige Anhörung Transaktionen verbieten, wenn Fehler bei der Registrierung erfolgt sind.

Petium:

Es sollte ein gestuftes Verfahren mit Vorwarnung und Nachfristsetzung eingeführt werden, um unverhältnismäßige Eingriffe zu vermeiden.

Bereitstellung von standardisierten Musterschreiben

Gem. § 13 RefE müssen Anbieter ihre Nutzer über die Meldung informieren. Die rechtssichere Umsetzung ist in der Praxis herausfordernd.

Petium:

Wir regen die Bereitstellung von standardisierten, mehrsprachigen Musterschreiben durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) an, um eine kohärente Umsetzung in Deutschland sicherzustellen und Rechtsunsicherheiten bei der praktischen Durchführung zu vermeiden.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner

Dr. Rainer Kambeck, Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand,
Guido Vogt, Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.